

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)**

vom 10. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2025)

zum Thema:

**Disziplinarverfahren wegen Unvereinbarkeit mit der Verfassungstreuepflicht in  
Berliner Behörden**

und **Antwort** vom 24. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21937

vom 10. März 2025

über Disziplinarverfahren wegen Unvereinbarkeit mit der Verfassungstreuepflicht in Berliner Behörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle von Disziplinarverfahren gegen Landesbeamte aufgrund einer Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland (AfD) oder Junge Alternative (JA) wurden in den letzten fünf Jahren in der Berliner Verwaltung eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Art der Disziplinarmaßnahme.
2. Gab es Fälle, in denen Disziplinarverfahren gegen AfD-Mitglieder oder Mitglieder der JA vor Gericht angefochten und aufgehoben wurden? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und gerichtliche Entscheidung.
3. Wie viele Fälle von arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Abmahnung und Kündigung) gegen Mitarbeiter aufgrund einer Mitgliedschaft in der AfD oder JA wurden in den letzten fünf Jahren in der Berliner Verwaltung eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Art der arbeitsrechtlichen Maßnahme.
4. Gab es Fälle, in denen arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen AfD-Mitglieder oder Mitglieder der JA vor Gericht angefochten und aufgehoben wurden? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und gerichtliche Entscheidung.

Zu 1. bis 4.:

Die mit der Schriftlichen Anfrage angefragten Tatbestände werden nicht zentral statistisch erfasst. Daher wurde eine entsprechende Abfrage bei den Senatsverwaltungen und Bezirksämtern durchgeführt. Diese haben für ihre

Geschäftsbereiche keine Disziplinarverfahren oder arbeitsrechtliche Maßnahmen im Sinne der Anfrage festgestellt.

5. Wie wird in der Berliner Verwaltung die Verfassungstreuepflicht für Beamte und Beschäftigte geprüft, und welche konkreten Kriterien und Daten werden für die Bewertung herangezogen? Welche Rolle spielt der Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang?

Zu 5.: Für beamtete Dienstkräfte, die in einem aktiven Dienstverhältnis stehen, gilt allgemein Folgendes:

Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) müssen sich „Beamtinnen und Beamte [...] durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten.“ Mit dieser Grundpflicht ist die sogenannte politische Treuepflicht bzw. Verfassungstreuepflicht beamteter Dienstkräfte umschrieben, bei der es sich um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird die einer beamteten Dienstkraft obliegende politische Treuepflicht u.a. verletzt, wenn sich die Dienstkraft in einer Partei, Organisation o.Ä. aktiv betätigt, welche die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreift, bekämpft und diffamiert.

Beamtinnen und Beamte unterliegen darüber hinaus nach § 33 Absatz 2 BeamStG einem Mäßigungsgebot, nach dem sie bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren haben, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Allgemeine landesrechtliche Vorgaben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten während des bestehenden Dienstverhältnisses gibt es nicht, insbesondere gibt es keine anlasslose Prüfung zu Verfassungstreue im bestehenden Beamtenverhältnis. Sollte es im bestehenden Beamtenverhältnis zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht geben, ist gem. § 17 Absatz 1 Disziplinargesetz (DiszG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist dabei stets das Ergebnis einer Einzelfallprüfung, wobei leitender Maßstab die hierzu ergangene Rechtsprechung ist. Bei Zweifeln am Vorliegen der Verfassungstreue kann eine Einbindung des Verfassungsschutzes unter Schilderung der die Zweifel begründenden tatsächlichen Anhaltspunkte erfolgen.

Für Tarifbeschäftigte gilt:

Die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin stehenden Personen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) verpflichtet, „sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes [zu] bekennen.“ Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dabei ist es ohne Belang, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Die Beschäftigten des Landes Berlin haben die eingegangenen Verpflichtungen, auch im Hinblick auf die politische Treuepflicht, einzuhalten. Sollte es im bestehenden Arbeitsverhältnis zu einer Pflichtverletzung kommen, ist diese mit dem zur Verfügung stehenden arbeitsrechtlichen Instrumentarium zu ahnden.

6. Welche anderen Organisationen oder politischen Gruppierungen wurden in der Vergangenheit als potenziell verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft, und wie wurden deren Mitglieder in der Berliner Verwaltung disziplinarrechtlich und arbeitsrechtlich behandelt?

Zu 6.: Der Berliner Verfassungsschutz veröffentlicht in seinem jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht eine Liste „Extremistischer Organisationen und Gruppierungen“, die als erwiesen verfassungsfeindlich bewertet werden, vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Verfassungsschutzbericht Berlin 2023, Berlin, 2024, S. 98 ff.

Hinsichtlich der disziplinarrechtlichen und arbeitsrechtlichen Behandlung deren Mitglieder in der Berliner Verwaltung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

7. Reicht die Mitgliedschaft in der AfD für sich genommen aus, um die Verfassungstreuepflicht eines Beamten aus Artikel 33 Abs. 5 GG zu erschüttern? Wie verhält es sich bei einer Mitgliedschaft in der JA?

Zu 7.: Allgemeine Abfragen zu Mitgliedschaften in Parteien, Organisationen o.Ä. erfolgen in der Berliner Landesverwaltung nicht.

Die bloße Mitgliedschaft in Parteien oder Organisationen führt als solche zu keinen beamtenrechtlichen Konsequenzen, sofern keine weiteren relevanten Handlungen hinzukommen. Ob eine Beamtin oder ein Beamter als Mitglied in einer Partei oder Organisation gegen ihre oder seine politische Treuepflicht verstoßen hat und ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist, kann regelmäßig nur im Einzelfall unter Würdigung aller Gesamtumstände festgestellt werden. Die Mitgliedschaft von beamteten Dienstkräften in einer Partei oder Organisation, die als verfassungsfeindliches „Beobachtungsobjekt“ identifiziert oder als gesichert extremistisch eingestuft worden ist, kann jedoch Zweifel an ihrer Verfassungstreue indizieren und tatsächliche

Anhaltspunkte darstellen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

8. Gibt es Mitgliedschaften die unvereinbar mit der Verfassungstreuepflicht sind und wenn ja, welche sind das?

Zu 8.: Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Wie wird sichergestellt, dass Disziplinarverfahren nicht politisch motiviert sind und die Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 GG gewahrt bleibt?

Zu 9.: Die Durchführung von Disziplinarverfahren und die solche begründenden Tatbestände sind abschließend im DiszG geregelt, welches die rechtsstaatlichen Grundsätze wahrt. Die Beweislast liegt bei den Ermittlungsführenden. Rechtliches Gehör und der Rechtsweg sind garantiert.

Die Ermittlungsführenden sind durch ihre Amtspflicht und ihre Bindung an Art. 20 Abs. 3 GG gehalten, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Berlin, den 24. März 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen